

Abschnitt 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator.**

Stainer DK Dispersionskleber

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Identifizierte Verwendung**

Gebrauchsfertiger Dispersionsklebstoff zum Verkleben von keramischen Wand- und Bodenfliesen, Natursteinfliesen, Glasfliesen und Glasbausteinen, Zementfliesen, Verkleidungen auf Basis von Acryldispersionen, wie z. B. **Stainer BRETT**, Kunststoffverkleidungen, dekorative Gips- und Korkplatten, für starre und verformbare Untergründe im Innen- und Außenbereich.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Anders als oben angegeben

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes**Firmenname und Anschrift**

Stainer sp. z o.o., ul. Dworcowa 152, 64-120 Krzemieniewo, Polen, tel. (+48) 65 536 10 20, www.stainer.pl

Informationen zum Mittel:

+ 48 65 536 10 00

mail: biuro@stainer.pl

1.4 Notruf

112 – Notrufnummer

999 – Rettungsdienst

998 – Feuerwehr

997 – Polizei

+ 48 65 536 10 10 ist die Telefonnummer der Firma Stainer, von Montag bis Freitag von 8:00 - 16:00 Uhr besetzt

Abschnitt 2. Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008

Physikalische und chemische Gefahren

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft

Gesundheitsgefahren

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft

Umweltgefahren

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft

Zusatzinformationen

EUH208 - Enthält: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Warnsymbole: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort:

Keine

H-Sätze - Gefahrenhinweise:

Keine

P-Sätze - Sicherheitshinweise:

P101

– Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

– Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

- P280** – Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
- P302 + 352** – **Bei Hautkontakt:** Mit viel Wasser mit Seife waschen.
- P333+P313** – Bei Hautreizungen oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P501** – Inhalt / Behälter in entsprechend gekennzeichneten Behältern entsorgen, die für die getrennte Sammlung vorgesehen sind und von einem autorisierten Unternehmen geleert werden.
- Warnhinweise:**
- EUH208** – Enthält: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt enthält keine Bestandteile, die die PBT- oder vPvB-Kriterien erfüllen.

Abschnitt 3. Zusammensetzung/Information über Bestandteile

3.1 Stoffe

Unzutreffend

3.2 Gemische

Nummer	Name des Inhaltsstoffs	Einstufung	%
CAS: 55965-84-9 WE:611-341-5 Index: 613-167-00-5 Reg.:	Gemisch 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG: 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG: 220-239-6] (3:1)	Acute Tox. 2 H330, Acute Tox. 2 H310, Acute Tox. 3 H301, Skin Corr. 1B H314, Skin Sens. 1 H317, Eye Dam. 1, H318, Aquatic Acute 1 H400, Aquatic Chronic 1 H410	<0,0015

Stoffe, für die Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt wurden:

Quarzsand (CAS 14808-60-7, EC 238-878-4) ≤ 16 %, Dolomitstaub < 60 %

Bedeutung der H-Sätze

Siehe Abschnitt 16

PBT- / vPvB-Stoffe:

Das Produkt enthält keine als PBT und vPvB eingestuft Stoffe.

Abschnitt 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Empfehlungen

Bei beunruhigenden Symptomen sofort einen Arzt rufen oder den Verletzten ins Krankenhaus bringen, Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Kontakt über die Atemwege:

An die frische Luft gehen, bei Atembeschwerden einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt:

Kontaminierte Haut mit viel Wasser abspülen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Wenn Symptome auftreten, suchen Sie einen Arzt auf.

Augenkontakt:

Spülen Sie die Augen sofort mit einem sanften Wasserstrahl aus und halten Sie die Augenlider mindestens 15 Minuten lang geschlossen. Suchen Sie sofort einen Arzt auf.

Kontakt über das Verdauungssystem:

Kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn der Patient bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Expositionsfolgen

Das Produkt reizt die Atemwege und ist ein potenzieller Auslöser von Atemwegs- und Hautsensibilisierungen. Die ersten Symptome sind akute Reizung und Bronchokonstriktion. Abhängig von der Schwere der Symptome kann eine langfristige medizinische Behandlung erforderlich sein.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder besondere Vorgehensweise mit dem Opfer

Die Entscheidung über das weitere Vorgehen trifft der Arzt nach Beurteilung des Befindens der verletzten Person. Bei Inanspruchnahme medizinischer Hilfe wird empfohlen, dieses Sicherheitsdatenblatt der Hilfe leistenden Person vorzulegen.

Abschnitt 5. Verfahren im Brandfall**5.1 Löschmittel****Entsprechend:**

Kohlendioxid (CO₂), trockene chemische Pulver, gewöhnlicher Schaum, Sprühwasser je nach Umgebung.

Unangemessen:

Sehr starker Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**Besondere Gefahren:**

Nicht flammbares Produkt. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Zu den Zersetzungsprodukten können die folgenden Verbindungen gehören: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Stickoxide und Schwefeloxide.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute:**

An der Rettungsaktion dürfen nur geschulte und entsprechend ausgerüstete Personen teilnehmen. Umstehende Personen sofort aus dem Gefahrenbereich entfernen. Bleiben Sie nicht im feuergefährdeten Bereich ohne geeignete chemikalienbeständige Kleidung und ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Löschwasser nicht in großen Mengen in das Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen.

Abschnitt 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung in die Umwelt**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Vorgehensweise in Notfällen.****Persönliche Schutzausrüstung:**

Keine außenstehenden und unbefugten Personen zulassen. Befolgen Sie die örtlichen Vorschriften zum Verhalten bei einem Unfall.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen**Umweltschutzmaßnahmen:**

Eindringen des Produkts in die Kanalisation, Kanalisation, Oberflächengewässer und Grundwasser verhindern. Bei erheblicher Kontamination von Oberflächen- oder Grundwasser zuständige Behörden und Chemikalienrettungsdienste benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.**Verfahren zur Reinigung:**

Das Produkt nicht in großen Mengen in Abwasser, Gewässer und Boden gelangen lassen.

Das freigesetzte Produkt mechanisch in einen gekennzeichneten, versiegelten Behälter umfüllen, um das Produkt wiederzugewinnen oder sicher zu entsorgen. Stoffe verdunsten lassen oder mit geeignetem Aufsaugmittel (z. B. Sand, Kieselgur) aufnehmen und sicher entsorgen. Kontaminierte Erde entfernen und sicher entsorgen. Es wird empfohlen, das verschüttete Produkt mit einem mineralischen Sorptionsmittel aufzufangen.

6.4 Bezug auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung - siehe Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblatts.

Persönliche Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts.

Abschnitt 7. Handhabung von Stoffen und Gemischen sowie deren Lagerung**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Umgang mit dem Gemisch:**

Beachten Sie bei der Verwendung und Lagerung des Produkts die allgemein gültigen Arbeitsschutzvorschriften für den Umgang mit Chemikalien.

Empfehlungen zum sicheren Umgang

Das nasse Produkt in der Verpackung ist nicht brennbar. Verwenden Sie es gemäß dem Verwendungszweck und den Empfehlungen des Herstellerhandbuchs. Beachten Sie die Grundsätze der persönlichen Hygiene, verwenden Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung (siehe Abschnitt 8).

Empfehlungen zum Brand- und Explosionsschutz

Das Material stellt keine Explosionsgefahr dar, jedoch sollten Lagerhallen gemäß den geltenden Vorschriften als potenziell explosionsgefährdete Bereiche behandelt werden.

Empfehlungen zur allgemeinen Arbeitshygiene:

Verunreinigung der Augen und der Haut vermeiden. Allgemein gültige Arbeitsschutzvorschriften beachten. Befolgen Sie die Grundsätze guter Arbeitshygiene.

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Arbeitsende Hände mit Wasser und Seife waschen. Keine kontaminierte Kleidung verwenden. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen, vor erneutem Tragen reinigen / waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.**Lagerung:**

Nur in fest verschlossenen Originalgebinden in trockenen Räumen bei einer Temperatur von 5 °C - 35 °C lagern. Von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten. Vor Frost schützen. Am Lagerort ist das Rauchverbot einzuhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tierfutter fernhalten. Für Kinder unzugänglich aufbewahren. Siehe auch Abschnitt 10.

7.3 Besondere Endanwendung(en)

Keine Informationen über andere als die in Unterabschnitt 1.2 genannten Verwendungen.

Abschnitt 8. Expositionskontrolle/persönliche Schutzausrüstung**8.1 Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzgrenzwerte / Überwachungsverfahren**

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren im Arbeitsumfeld

Stäube mit freier (kristalliner) Kieselsäure > 50 % [14808-60-7], [14464-46-1], [15468-32-3]:

Einatembare Fraktion:

AGW - 2 mg/m³;

AGW für Fasern – nicht ermittelt,
KGW – nicht ermittelt,
SGW – nicht ermittelt

Lungengängige Fraktion:

NDS -0,3 mg/m³;
AGW für Fasern – nicht ermittelt,
KGW – nicht ermittelt,
SGW – nicht ermittelt.

Dolomitstaub mit weniger als 2 % freier kristalliner Kieselsäure und frei von Asbest:

Einatembare Fraktion:

NDS - 10 mg/m³.

Überwachungsverfahren

Verfahren, Art und Häufigkeit der Tests und Messungen sollten den Anforderungen der Verordnung des Gesundheitsministers über Tests und Messungen gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung entsprechen.

Biologische Grenzwerte

Keine Angaben.

8.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Technische Kontrollmaßnahmen**

An Arbeitsplätzen in geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen. Siehe auch Abschnitt 7. Es wird empfohlen, Augenduschen in der Nähe von Arbeitsplätzen zu installieren.

Persönliche Schutzausrüstung

Mit Produkt verunreinigte Kleidung entfernen. Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen.

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder Tabak rauchen. Hautkontakt vermeiden. Den Kontakt mit den Augen vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tierfutter fernhalten.

Persönliche Schutzmaßnahmen die in Normen und Vorschriften festgesetzten Anforderungen erfüllen.

Persönliche Schutzausrüstung:**Hautschutz:**

Geeignete Schutzkleidung (vorzugsweise antistatisch) tragen.

Augen- oder Gesichtsschutz:

Es wird empfohlen, eine Schutzbrille (dichte Schutzbrille) oder einen Gesichtsschutz zu verwenden.



EN 167/Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz:

Verwenden Sie Schutzkleidung aus natürlichen Materialien (Baumwolle) oder synthetischen Fasern, Handschuhe aus PVC, Polyethylen, Nitril oder Naturkautschuk (Dicke > 0,3 mm, Durchbruchzeit > 480 min). Die Schutzeigenschaften von Handschuhen hängen nicht nur von der Art des Materials ab, aus dem sie bestehen. Die Dauer der Schutzwirkung kann bei verschiedenen Handschuhherstellern unterschiedlich sein. Bei vielen Stoffen ist es nicht möglich, die Dauer der Schutzwirkung der Handschuhe genau abzuschätzen. Unter Berücksichtigung der vom Hersteller angegebenen Handschuhparameter sollte bei der Anwendung des Produkts darauf geachtet werden, ob die Schutzeigenschaften der Handschuhe erhalten bleiben



EN 374/ Schutzhandschuhe

Atemschutz:

Ist nicht erforderlich.

Schutz des Verdauungssystems:

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Arbeit mit Chemikalien immer Hände waschen.

Kontrolle der Umweltexposition:

Abführung an die Umwelt vermeiden, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Mögliche Emissionen von Lüftungssystemen und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um festzustellen, ob sie den Anforderungen des Umweltrechts entsprechen.

ACHTUNG:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die verwendeten persönlichen Schutzausrüstungen und Schutzkleidung sowie Arbeitsschuhe Schutz- und Funktionseigenschaften haben und ordnungsgemäß gewaschen, gepflegt, repariert und desinfiziert werden. Die empfohlenen Erstuntersuchungen und wiederkehrenden Untersuchungen von Arbeitnehmern sollten gemäß der Verordnung des Ministers für Gesundheit und Soziales vom 30. Mai 1996 über die ärztlichen Untersuchungen von Arbeitnehmern, den Umfang der Gesundheitsvorsorge für Arbeitnehmer und die ausgestellten ärztlichen Atteste für die Zwecke, die im Arbeitsgesetzbuch vorgesehen sind (GBl. Nr. 69 von 1996, Pos. 332, geänd. 5.04.2001, GBl. Nr. 37 von 2001, Pos. 451 mit nachträglichen Änderungen).

Abschnitt 9. Physikalische und chemische Eigenschaften
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Weißer klebrige Masse
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle	nicht bestimmt
pH	ca. 8,5
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	Nicht zutreffend
Verdunstungsrate	Nicht zutreffend
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht entzündbar
Explosionsgrenzen	Nicht zutreffend (das Gemisch stellt keine Explosionsgefahr dar).
Dampfdruck bei 20 °C	Nicht zutreffend
Dampfdichte relativ zur Luft	Nicht zutreffend
Relative Dichte	Nicht zutreffend
Dichte bei einer Temp. von 20 °C	ca. 1,76 g/cm³
Löslichkeit in Wasser	Löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht zutreffend
Selbstzündungstemperatur	Nicht zutreffend

Zersetzungstemperatur

Nicht zutreffend

Viskosität

Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften

Keine Explosionsgefahr

Oxidierende Eigenschaften

Weist keine oxidierenden Eigenschaften auf

9.2 Sonstige Angaben:

Nicht zutreffend.

Abschnitt 10. Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität:**

Stabiles Produkt, bei Verwendung unter Bedingungen gemäß der Anleitung unterliegt es keiner Zersetzung.
Unterliegt Veränderungen bei Kontakt mit der Luft

10.2 Chemische Stabilität:

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine Angaben.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Temperaturen unter + 5 °C und über + 25 °C vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Materialien, die mit Wasser reagieren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine bekannt. Produkte, die im Brandumfeld ausgesondert werden - Abschnitt 5.

Abschnitt 11. Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Folgen****Allgemeine Informationen**

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft - siehe Abschnitt 2.

Akute Toxizität:**Gemisch****Haut:**

ATE mix > 5000 mg/kg (berechnet).

Atemwege (Dämpfe):

ATE mix > 3000 mg/kg (berechnet)

Verschlucken:

ATEmix > 5000 mg/kg (berechnet)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschäden/Augenreizungen:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Mögliche Sensibilisierung bei Hautkontakt.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome und Expositionsfolgen:

Keine verfügbaren Daten.

Stoff	Parameter	Art der Dosis (Expositionsweg)	Untersuchte Art	Ergebnis
Gemisch 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220- 239-6] (3:1)	DL50	oral	Ratte	457 mg/kg
	CL50	Einatmen	Ratte	2.36 mg/l (4h)
	DL50	Haut	Kaninchen	660 mg/kg

Abschnitt 12. Umweltbezogene Angaben
12.1 Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Allgemeine Informationen:

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft.

Stoff	Parameter	Methode	Wert	Expositionsdauer	Art
Gemisch 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220- 239-6] (3:1):	EC50	Akute Toxizität	0.018 mg/l	72 Std.	Alge
	EC50	Akute Toxizität	0.16 mg/l	48 Std.	Daphnien
	CL50	Akute Toxizität	0.28 mg/l	96 Std.	Fische
	CL50	Akute Toxizität	0.19 mg/l	96 Std.	Fische

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine verfügbaren Daten.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine verfügbaren Daten.

12.4 Mobilität im Boden

Keine verfügbaren Daten.

12.5 1Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Das Produkt enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geltenden Fassung erfüllen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine verfügbaren Daten.

Abschnitt 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung:****Einstufung von Abfällen:**

Geeignet für den Produktionsort auf der Grundlage der in den geltenden Vorschriften enthaltenen Kriterien.

Entsorgung des Abfallprodukts

Wenn das Produkt in weiteren Vorgängen/Prozessen verwendet wurde, sollte der Endbenutzer den resultierenden Abfall definieren und den entsprechenden Schlüssel zuweisen. Der detaillierte Abfallschlüssel hängt von Ort und Art der Verwendung des Produkts ab. Die Art der Abfallentsorgung ist mit dem zuständigen Amt für Umweltschutz abzustimmen. Große Mengen Abfallprodukt sind gemäß den geltenden Vorschriften zu entsorgen.

08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

Vorgehen mit Verpackungsabfällen

Wiederverwertung (Recycling) bzw. Entsorgung von Verpackungsabfällen gemäß den geltenden Bestimmungen durchführen

Abfallschlüssel für Verpackungen

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

Abschnitt 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht als gefährliches Transportmaterial eingestuft.

ACHTUNG: Die Verpackung mit dem Produkt sollte vor Verschiebung während des Transports, Witterungseinflüssen und Sonneneinstrahlung geschützt werden.

14.1 UN-Nummer oder ID-Identifikationsnummer:

Nicht als Gefahrstoff eingestuft

14.2 Richtige UN-Versandbezeichnung:

Nicht als Gefahrstoff eingestuft

14.3 Transportgefahrenklasse(n):

Nicht als Gefahrstoff eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe:

Nicht als Gefahrstoff eingestuft

14.5 Umweltgefahren:

Nicht als Gefahrstoff eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer:

Nicht als Gefahrstoff eingestuft

14.7 Loser Seetransport gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

Nicht als Gefahrstoff eingestuft

Zusätzliche Informationen für den Landtransport (RID, ADR)

Straßen- und Schienentransport - ADR / RID

Nicht als Gefahrstoff eingestuft.

Seetransport - IMDG

Nicht als Gefahrstoff eingestuft.

Luftverkehr - ICAO/IATA

Nicht als Gefahrstoff eingestuft.

Abschnitt 15. Angaben zu Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff und das Gemisch**

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.
2. Verordnung der Kommission (EU) 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
3. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der geänderten Fassung.
4. Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und Gemische (einheitlicher Text GBl. von 2015, Pos. 1203).
5. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe im Arbeitsumfeld (einheitlicher Text GBl. von 2017, Pos. 1348).
6. Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über die Sicherheit und Hygiene bei der Arbeit in Verbindung mit dem Auftreten von chemischen Faktoren am Arbeitsplatz (GBl. 2016, Pos. 1488).
7. Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung (GBl 2005, Nr. 259, Pos. 2173).
8. Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Prüfung und Messung gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (GBl. 2011, Nr. 33, Pos. 166).
9. Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung von Gefahrgütern (einheitlicher Text GBl. 2016 Pos. 1834).
10. Gesetz vom 14. Dezember 2012 über die Beförderung von Gefahrgütern (einheitlicher Text GBl. 2016 Pos. 1987).
11. Gesetz vom 13. Juni 2013 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (einheitlicher Text GBl. 2016, Pos. 1863).
12. Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (GBl. 2014 Nr. 0, Pos. 1923).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch nicht erforderlich.

Abschnitt 16. Sonstige Angaben**Erklärungen der im Text verwendeten H-, P-Sätze, Abkürzungen, Symbole und Akronyme:**

Acute Tox. 3	Akute Toxizität, Kategorie 3
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 1
Skin Corr. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B

Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-Reizung Kat. 1.
H301	Schädlich nach Verschlucken
H311	Schädlich bei Hautkontakt
H314	Verursacht schwere Augen- und Hautschäden
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318	Verursacht schwere Augenreizungen
H331	Giftig bei Einatmen
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
Ems	Notfallplan
EuPCS	Europäisches Produktklassifizierungssystem
IATA	Internationaler Verband der Fluggesellschaften
IBC	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien befördern
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
IMDG	Internationale Seetransportvorschriften für gefährliche Güter
INCI	Internationale Nomenklatur kosmetischer Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
Log Kow	Verteilungskoeffizient Octanol-Wasser
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
KGW	Kurzzeitwert-Arbeitsplatzgrenzwert
SGW	Schwellenwert-Arbeitsplatzgrenzwert
OLE	Zulässige Expositionswerte am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

EU	Europäische Union
UN	Vierstellige Identifikationsnummer des Materials oder Objekts, gemäß den „Vorschriften“
UVCB	Stoffe unbekannter oder austauschbarer Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder Materialien
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
EG	Identifikationscode für jeden in EINECS gemeldeten Stoff

Hinweise zu Schulungen

Mitarbeiter mit empfohlener Anwendungsweise, vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen, erster Hilfe und verbotenen Umgangsweisen mit dem Produkt vertraut machen

Empfohlene Nutzungseinschränkungen

Keine Daten

Informationen zu Datenquellen, die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verwendet wurden

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in der geänderten Fassung. Daten des Stoff-/Gemischherstellers - Daten aus den Registrierungsunterlagen.

Vorgenommene Änderungen (welche Informationen geändert, gelöscht oder modifiziert wurden)

Keine Daten

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt enthält Daten, die der Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und dem Schutz der natürlichen Umwelt dienen. Sie stellen unseren aktuellen Wissensstand auf dem Gebiet der Lagerung und des sicheren Umgangs mit dem Produkt dar. Die in diesem Datenblatt enthaltenen technischen Daten sind keine Qualitätsspezifikation und begründen keine Rechtsansprüche (Reklamationen). Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, dieses Produkt sicher und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu bewerten und zu verwenden. Es liegt in der eigenen Verantwortung des Benutzers, sich zu vergewissern, ob diese Informationen für seine professionelle Nutzung dieses Produkts angemessen und vollständig sind. Diese Karte entbindet den Benutzer des Produkts nicht von der Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen und produktbezogenen Vorschriften sowie der Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz.